DR. THOMAS DURCHLAUB
Master of Business Administration
NOTAR BOCHUM

RATGEBER

EHE UND FAMILIE

Herzensdinge mit kühlem Kopf regeln

DR. THOMAS DURCHLAUB
Master of Business Administration
NOTAR BOCHUM

Ehe und Familie mit guten Vereinbarungen und Regelungen flankieren

In den 60er Jahren wurden rd. 10 % aller geschlossenen Ehen geschieden. Heute sind dies rd. 45 % und die geschlossenen Ehen liegen heute lediglich noch bei einem Drittel der absoluten Zahlen der 60er Jahre!

Dinge, die mit dem Herzen entschieden werden, sollten daher mit dem Kopf geregelt werden. Dies ist angesichts der vorstehenden Zahlen wichtiger denn je. Die gesetzlichen Regelungen für Ehe, Familie und Lebensgemeinschaften passen nur noch selten genau auf die persönlichen Verhältnisse. Häufig passen die gesetzlichen Regelungen daher nicht zu den Vorstellungen der Eheleute und Paare und ihren persönlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Wer sich hier nur in die Hand der gesetzlichen Reglungen gibt, verschenkt nicht nur die Möglichkeit, den rechtlichen Rahmen für das eigene und gemeinsame Leben zu gestalten, sondern nimmt auch noch ungerechte Folgen in Kauf.

Es gibt viele Fragen zu regeln: Was bedeutet die Heirat für das Vermögen, was folgt für das Vermögen im Falle der Trennung? Wie sollen Unterhalt und Vorsorge für das Alter geregelt werden? Haftet man für die Schulden des Ehepartners und wie kann dies verhindert werden? Wie soll die Vermögensbildung gestaltet werden, soll der

andere Partner daran teilhaben und wenn ja, wie? Wie sind Rechte und Pflichten hinsichtlich gemeinsamer Kinder zu deren Wohl zu regeln?

Als Notar berate ich Sie unparteiisch über die Möglichkeiten der auf Ihre persönliche familiäre Situation zugeschnittenen Regelungsmöglichkeiten bis hin zur konkreten Ausgestaltung individueller Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen, Sorgeerklärungen oder anderen notariellen Verträgen. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen die Notwendigkeit vor Augen führen, dass auch Herzensentscheidungen mit kühlem Kopf geregelt werden sollten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine
spannende Lektüre! Herzlichst, Ihr

Dr. Thomas Durchlaub

Ehe mit oder ohne Netz und doppeltem Boden

Wer ohne einen Ehevertrag heiratet, für den gelten die vom Gesetzgeber vorgesehenen typischen Folgen der Ehe: Die Eheleute leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, jeder behält und erwirbt auch nach der Heirat sein eigenes Vermögen und seine eigenen Schulden. Jeder haftet grundsätzlich nur für sich selbst und seine eigenen begründeten Verbindlichkeiten, es sei denn, es wird – z.B. durch einen Schuldbeitritt oder eine Haftungserklärung – im Einzelfall (z.B. auf Forderung des anderen Vertragspartners) etwas anderes vertraglich geregelt. Jeder Ehegatte kann grundsätzlich über sein eigenes Vermögen verfügen.

Dies gilt jedoch der Höhe nach nur bis zur Grenze von ca. 80 % des Vermögens. Von dieser Quote an geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Vermögensinteressen des anderen Ehepartners gefährdet werden. Denn bei Beendigung der Ehe wird geschaut, welche absolute Mehrung seines Vermögens jeder Ehegatte während der Ehezeit erzielt hat. Kurz, es wird für jeden Ehegatten die Differenz des Vermögens am Ende der Ehe und zu Beginn der Ehe gebildet. Die Differenz dieses Unterschiedes (Zugewinn) zwischen beiden Ehegatten hat der Ehegatte, der den höheren Zugewinn erzielt hat, durch eine Geldzahlung an den anderen Ehegatten auszugleichen. Der Ehegatte, der den höheren Zugewinn erzielt hat, muss dem anderen von der Differenz die Hälfte ausbezahlen. Dies ist die Folge des sogenannten Zugewinnausgleichs des gesetzlichen Güterstandes.

Im Einzelfall kann dies zu ungerechten und unerwünschten Folgen führen: Besteht der Zugewinn aus dem Wertzuwachs einer Unternehmensbeteiligung eines Ehegatten, könnte ihn die Ausgleichsverpflichtung die wirtschaftliche Existenz kosten, weil der Geldbetrag nicht vorhanden ist, dem Unternehmen nicht entzogen werden kann oder auch das Unternehmen im Falle eines Vermögensentzugs die Grundlage zu dessen Fortführung entzogen wird.
Das Gesetz sieht daher durch den Abschluss eines Ehevertrages die Möglichkeit vor, um diese Folgen auszuschließen oder zu modifizieren. So lassen sich für beide Ehegatten unerwünschte Nachteile des gesetzlichen Güterstandes vermeiden und dort, wo er z.B. zu steuerlichen Vorteilen führt, diese erhalten.

Ein Ehevertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Er kann vor, aber auch erst nach der Heirat geschlossen werden.

Totaler Ausschluss von vermögensrechtlichen Ehefolgen oder nur dessen Modifizierung

Die Vermögensfolgen eines Zugewinnausgleichs können durch ehevertragliche Vereinbarung der Gütertrennung vermieden werden; hierdurch wird die alleinige Entscheidungsfreiheit eines jeden Ehegatten über sein Vermögen während und nach der Ehe sichergestellt. Dies kann im Einzelfall sinnvoll oder gar geboten sein, wenn beide Ehegatten über hinreichende finanzielle Absicherungen verfügen und möglichst autark voneinander agieren möchten.
Im Einzelfall kann diese radikale Maßnahme aber auch dazu führen, dass aufgrund des zwischen den

Ehegatten vereinbarten Ehetypus (z.B. ein Ehegatte arbeitet im Unternehmen des anderen Ehegatten mit und baut dieses auf und verzichtet auf eine eigenständige Karriere und Vermögensbildung) Unbilligkeiten entstehen. Ferner hat die Vereinbarung der Gütertrennung erbschaftsteuerliche Nachteile und erhöht die Pflichtteilsansprüche von Kindern.

Man muss daher die Entscheidung und Gestaltung einer 360-Grad-Betrachtung unterziehen. Hierbei berate ich Sie als Notar unparteiisch und sachkundig und erarbeite mit Ihnen die für Ihre persönlichen Verhältnisse und Ihrem Willen entsprechende maßgeschneiderte Lösung.
In einem Ehevertrag können neben diesen güterrechtlichen Folgen der Ehe auch alle anderen Ehefolgen, wie spätere eventuelle Unterhaltsansprüche nach der Ehe oder die Versorgung im Alter geregelt werden. Als Ihr Notar zeige ich Ihnen hier die Möglichkeiten und führe Sie zur Ihrer für Ihre Verhältnisse ausgewogenen Lösung.

Trennung und Scheidung

… bis das der Tod Euch scheidet. Dieser Satz entspricht nicht mehr der Lebenswirklichkeit. Fast jede zweite Ehe wird heute irgendwann geschieden. Damit eine Scheidung nicht in einer emotionalen und finanziellen Katastrophe endet, ist die klare und ausgewogene Regelung der Scheidungsfolgen bereits vor der Heirat zu empfehlen.

Bei Trennung und Scheidung stellt sich häufig die Frage nach Unterhaltszahlungen. Der Einkommensschwächere und damit Bedürftige kann von dem Einkommensstärkeren und Leistungsfähigeren die Zahlung eines monatlichen Unterhalts fordern. Der Bedürftige möchte seinen Lebensstandard während der Ehe durch entsprechende Unterhaltszahlungen halten, der Zahlungspflichtige fühlt sich hierfür nicht (mehr) oder nicht in diesem Maße verantwortlich. Hierdurch entsteht sehr oft Streit über die Höhe des Unterhalts. Eine Regelung in einem Ehevertrag oder einer Scheidungsfolgenvereinbarung hilft diesen Streit zu vermeiden.

Trennungsunterhalt

Für die Zeit der Trennung bis zur rechtskräftigen Scheidung der Ehe kann der wirtschaftlich schwä-chere Partner sogenannten Trennungsunterhalt vom anderen Ehepartner fordern. Auf zukünftigen Trennungsunterhalt kann nicht verzichtet werden. Diese Ehewirkung ist unabdingbar.

Nachehelicher Unterhalt

Mit Rechtskraft der Scheidung wird ggf. nachehelicher Unterhalt geschuldet. Dies hängt dem Grund und der Höhe nach von vielen Umständen ab. Im Grundsatz gilt das Prinzip der Eigenverantwortung. Besondere Umstände wie die Betreuung gemeinsamer Kinder, Krankheits oder Altersgründe begründen jedoch unter dem Gesichtspunkt der nachehelichen Solidarität Unterhaltsansprüche. Die Höhe wird durch die Lebensverhältnisse während der Ehe und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Ehegatten bestimmt. Die Möglichkeiten der ehevertraglichen Abbedingungen von Unterhaltsansprüchen sind hier beschränkt. Es kann jedoch der Rahmen für die Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs, die Bemessung seiner Höhe und dessen Dauer vereinbart werden. Wenn die Umstände es zulassen, kann auch wirksam auf nachehelichen Unterhalt verzichtet werden.

Kindesunterhalt

Kinder, die nicht für sich selbst sorgen können (keine ausreichenden Einkünfte und kein ausreichendes Vermögen haben), haben gegen ihre Eltern einen Unterhaltsanspruch, der sich in der Praxis der Höhe nach aus Tabellensätzen (der sogenannten Düsseldorfer Tabelle) ergibt. Hierbei wird zwischen Barunterhalt und Erfüllung der Unterhaltspflicht durch Betreuung unterschieden. Der Elternteil, der das Kind betreut, erfüllt durch diese Betreuungsleistung gegenüber dem Kind seine Unterhaltsverpflichtung. Der andere Elternteil hat seine Unterhaltsverpflichtung durch eine monatliche Geldzahlung zu Beginn des Monats im Voraus zu erfüllen.

Was passiert im Alter? – Gerechte Vorsorge für das Alter auch nach der Scheidung

Die Ehe als Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft hat auch Auswirkungen auf die Versorgung im Rentenalter. Bei langandauernder Ehe und Scheidung in nicht allzu großem Abstand vom Rentenalter haben die Ehegatten keine ausreichenden Möglichkeiten mehr, eigenständig für das Alter Vorsorge zu treffen. Während der Ehe wird dies regelmäßig gemeinsam organisiert oder erfolgt durch einen Ehegatten im Hinblick auf eine arbeitsteilige Gestaltung des Ehemodells, das der andere Ehegatte aus der Altersversorgung eines Ehegatten mitversorgt werden soll, z.B. weil der andere Ehegatte aufgrund der Kindererziehung keiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen ist. Mit der Scheidung bricht dieses Konzept in sich zusammen.

Ein Ausgleich der während der Ehe erworbenen Anwartschaften auf eine Altersversorgung sorgt bei einer Scheidung dafür, dass die Anwartschaften, die währen der Ehezeit gebildet worden sind, zwischen beiden Ehegatten gegenseitig geteilt werden.

Die gesetzlichen Regelungen treffen hier nicht immer die heute im Einzelfall vorhandenen Lebensverhältnisse und das gewählte Ehemodell. Der Ausgleich nach dem Gesetz erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob und wer auf den Ausgleich angewiesen ist. So kann es dazu kommen, dass ein ohnehin versorgter Ehegatte (z.B. aufgrund ererbten Vermögens) auch noch zu Lasten des anderen (nicht so gut versorgten) Ehegatten die Hälfte seiner während

der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften erhält. Es kann deshalb geboten oder zweckmäßig sein, durch ehevertragliche Vereinbarung den Versorgungsausgleich total (mit oder ohne Gegenleistung) auszuschließen, den Ausgleich hinsichtlich der Dauer und der Höhe zu begrenzen oder einzelne Versorgungen vom Ausgleich auszunehmen. All dies bedarf einer notariellen Beurkundung und der Klärung der Rahmenbedingungen und Umsetzungsmöglichkeiten mit einem Notar.

Konsens ist besser als Konflikt: Geordnete und schnelle Scheidung auch ohne anfänglichen Ehevertrag

Auch wenn die Ehegatten vor und während der Ehe keinen Ehevertrag geschlossen und damit die Scheidungsfolgen nicht geregelt haben, ist es noch nicht zu spät. Auch bei einer Trennung kann die (nach dem Gesetz notwendige) Zeit bis zum Scheidungsantrag durch eine notarielle Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung geregelt und damit auch das Scheidungsverfahren erheblich abgekürzt werden. Im Rahmen einer Scheidung sind nach dem Willen auch nur eines Ehegatten sämtliche Scheidungsfolgen wie z.B. Zugewinnausgleich, Nachehelicher Unterhalt und Versorgungsausgleich zu regeln und bei Uneinigkeit durch Beschluss des Familiengerichts zu entscheiden. Hierfür müssen komplizierte Auskunftsansprüche durchgesetzt und erfüllt und ggf. Werte durch Gutachter ermittelt und nicht zuletzt auch zum Teil komplexe Rechtsfragen entschieden werden. Die hiermit einhergehende Verfahrensdauer kann mehrere Instanzen und Rechtszüge (bei Aufhebung und Zurückverweisung eines Beschlusses durch eine obere Instanz) und viele Jahre umfassen. Bei komplizierten Verhältnissen sind drei bis acht Jahre Verfahrensdauer möglich.

Gegenstand einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung können sein:

- Regelungen zum Güterstand und Vereinbarungen zur Regulierung des Zugewinnausgleichs
- Regelung des Trennungsunterhalts und eines etwaigen Nachscheidungsunterhalts
- Gestaltung des Versorgungsausgleichs
- Sorgerecht und Umgangsrecht betreffend gemeinsamer Kinder
- Vermögensauseinandersetzung, z.B. betreffend gemeinsamer Immobilien und Verbindlichkeiten, durch Verkauf an Dritte oder Übernahme gegen Abstandszahlung durch einen Ehegatten
- Nutzung der gemeinsamen Ehewohnung
- Teilung des ehelichen Hausrates
- Aufhebung bestehender erbrechtlicher Verfügungen, Verzicht auf das Pflichtteilsrecht und das Erbrecht

Werden die Trennungs- und Scheidungsfolgen im Rahmen einer notariellen Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung einvernehmlich und rechtssicher geregelt, erfolgt die Scheidung in einem Termin vor dem Familiengericht in nur wenigen Minuten. Es können in diesem Fall sogar Anwaltskosten gespart werden, weil bei vollständiger Regelung der Scheidungsfolgen und einer einvernehmlichen Scheidung nur eine Seite einen Rechtsanwalt mandatieren muss und die Vergütung für einen weiteren Rechtsanwalt für den anderen Ehegatten eingespart werden können. Die Kosten für den einen Rechtsanwalt können zudem noch in der Trennungsvereinbarung wirtschaftlich aufgeteilt oder bei den übrigen Regelungen wirtschaftlich berücksichtigt werden.
Eine Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung, die bereits vor Einreichung der Scheidung verhandelt und abgeschlossen worden ist, vermeidet Streit vor den Gerichten und spart daher Zeit, Geld und Nerven. Sie stellt ein vollstreckbares Dokument dar, mit dem die vereinbarten Ansprüche ohne gerichtliche Entscheidungen direkt vollstreckt werden können.

Rechte und Pflichten auch ohne Trauschein

Die Zahlen der Eheschließung sind in den letzten 50 Jahren stetig zurückgegangen. Paare leben ohne Eheschließung wie ein Ehepaar zusammen. Spätestens wenn aus dieser nichtehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft ein gemeinsames Kind hervorgeht oder der gemeinsame Erwerb einer Immobilie geplant ist, stellen sich entsprechende Fragen wie im Rahmen einer Ehe und ihrer Scheidung.
Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft haben kraft Gesetzes kein Erbrecht, so gut wie keine Unterhaltsansprüche und grundsätzlich keinen

Anspruch auf Vermögensausgleich im Falle einer Trennung.
Als Notar berate ich Sie über die Regelungsbereiche und die notwendiger- oder zweckmäßigerweise zu treffenden Regelungen, um böse Überraschungen zu vermeiden. Im Rahmen eines notariellen Partnerschaftsvertrages können sämtliche Bereiche interessengerecht einer Regelung zugeführt werden:

- Sorgerecht für gemeinsame Kinder
- Gegenseitige (Vorsorge-)Vollmachten für den Fall der Krankheit
- Unterhalt und Altersversorgung für den Partner, der sich um die Erziehung gemeinsamer Kinder kümmert und entsprechende wirtschaftliche Nachteile erleidet
- Auseinandersetzung von gemeinsamen Vermögen und Schulden
- Ausgleichs- und Rückforderungsansprüche für Zuwendungen und gemeinsame Investitionen
- Abfindungen für geleistete Dienste (z.B. im Unternehmen des Partners, soweit nicht drittüblich vergütet oder Arbeitsleistungen am Grundbesitz des Partners)
- Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses für bewegliche Gegenstände (z.B. Inventar der Wohnung) und etwaige Übernahmerechte bei Trennung
- Testamentarische Regelungen

IHR WEG ZU UNS

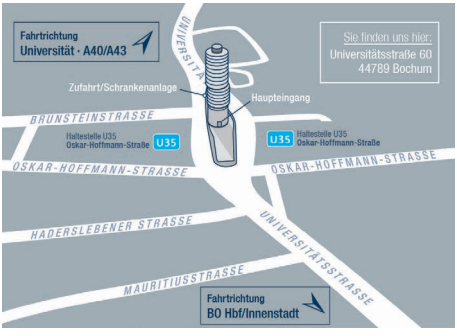

Scannen Sie den Code für eine direkte Routenplanung

Mit dem Auto

Aus Richtung Bochum/Innenstadt/Hauptbahnhof kommend, fahren Sie auf der Universitätsstraße stadtauswärts am exzenterhaus vorbei und wenden an der nächsten Ampel Ecke Volksbank in die Gegenrichtung (wieder stadteinwärts). In ca. 100 Metern befindet sich links auf der Mittelinsel die Zufahrt zum Grundstück exzenterhaus bochum.
Aus Richtung Universität/A 43 kommend, fahren Sie auf der Universitätsstraße stadteinwärts und biegen unmittelbar vor dem exzenterhaus bochum links auf die Mittelinsel in die Zufahrt zum Grundstück ein.
Zufahrt zum Gebäude und Parken
An der Schrankenanlage klingeln sie über das Touchdisplay auf Ebene 21 oder im Firmenverzeichnis unter dem Buchstaben „n“ bei Notar Dr. Thomas Durchlaub. Nach Öffnen der Schranke fahren Sie bitte über den Parkplatz links am Gebäude vorbei und rechts über die Rampe zum oberen Parkdeck, wo sich der Haupteingang befindet.

Mit der Bahn

Sie erreichen Notar Dr. Thomas Durchlaub vom Bochum Hauptbahnhof in ca. 10 Minuten Fußweg; bitte benutzen Sie dazu den Hinterausgang des Bahnhofs (Ausgang Buddenbergplatz) und laufen die Universitätsstraße hinunter. Sie sehen das exzenterhaus bereits von weitem. Bitte gehen Sie über die grüne Rampe des oberen Parkdecks zum Haupteingang und klingeln dort an der rechten Steele am Touchdisplay auf Ebene 21 oder im Firmenverzeichnis unter dem Buchstaben „n“ bei Notar Dr. Thomas Durchlaub.
Alternativ können Sie vom Bahnhof mit der U-Bahn U35 Richtung Universität/ Querenburg fahren und diese an der ersten Haltestelle Oskar-Hoffmann-Straße verlassen. Sie befinden sich dann direkt vor dem exzenterhaus bochum.

Notar Dr. Thomas Durchlaub, MBA
exzenterhaus bochum 21. Etage - Universitätsstraße 60 - 44789 Bochum
Tel.: +49 234 33889420 - Fax: +49 234 33889400
sekretariat@notar-bochum.de

www.notar-bochum.de